



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

31) Osnabrückische Eigenthumsordnung, von 1722

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge es sich auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen comitirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhalte, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstaten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Cap. XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann Wir es sonst allergnädigst gut finden, diese unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen wir und befehlen hiemit Unserer Mindenschen Regierung=Krieges= und Domainen=Sammer, Magisträten und andern Gerichts=Obrigkeiten, imgleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums=Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer=Höfe im guten Stande erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. November 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Biereck.

Nr. 31.

Osnabrücksche Eigenthums=Ordnung, de 25. April 1722.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst August, Herzog von York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns Zeit Unserer Regierung verschiedentlich vorgekommen, sonst auch von vorigen Zeiten her zu mehrmalen berichtet worden, wasgestalt in denen die Eigenbehörige Güter und Personen betreffenden Sachen, und daraus entstehenden rechtlichen Handlungen, bey Unseren Gerichten deswegen oft ganz unterschiedlich verfahren und gesprochen seye, weil deshalben amoch kein beständiges Gesetz, oder eine sichere und durch unsere Landes=Herrliche Auctorität befestigte gleichförmige Regul und Observanz in unserm ganzen Fürstenthum und Hoch=Stift bishero vorhanden gewesen; Und Wir dan sothanem Mangel und daher entstehender Unordnung, zum besten Unserer Unterthanen, abzuheiffen, in Landes=Väterlicher Vorsorge nöthig erachtet haben, und also bewogen worden, auf erforderetes und eingebrachtes rätliches Gutachten Unserer gesamten getreuen Land=Stände und mit

deren Vorwissen vorerst nachfolgende Eigenthums-Ordnung, nach bißhero sich hervor gethanen Fällen, welche von dem Eigenthums-Recht dependiren oder daraus erörtert werden müssen, ergehen zu lassen:

Caput I. Von dem Dfnabrückfchen Eigenthums-Recht an fich.

§. 1. Gleichwie das Dfnabrückfche Eigenthums-Recht von Alters her im Stifft Dfnabrück eingeführet und hergebracht, nach welchem daselbst die in Eigenthums-Sachen vorfallende Streitigkeiten geurtheilet und gerichtet werden.

§. 2. Solches Recht auch nicht in allen Stücken einerley und all-gemein ist, sondern theils dem Herkommen nach, theils auch wann freye Güter mit gewissen Bedingungen und Contracten neuen Colonis untergethan werden, variiret, gestalt der Landes-Herr, das Dom-Capitul, die Ritterschafft, Stätte und sonst privat-Leute im Land ihre Eigenbehörige besitzen, deren etliche denen Guts-Herren von altersher mit starker, andere aber mit wenigerer Pflicht verbunden sind; Also hat es bey solchen hergebrachten oder bedungenen Pflichten, wan selbige durch beglaubte Registra, so zwanzig oder dreißig nach einander folgende Jahre continuiret sind, oder durch Guts herrliche, Elterliche oder Vor-Elterliche beglaubte Lager-Bücher bewiesen worden, sein Bewenden.

Cap. II. Von denen Ursachen des Eigenthums.

§. 1. Die Ursachen und Fundamenta des Eigenthums sind heutiges Tages: Die Gebuhr, Eigengebung, Auerkaufung, Admittirung vom Guts-Herrn und dergleichen.

§. 2. Der Gebuhr nach wird einer ein Eigenbehöriger, wan er von einer leibeigenen Mutter gebohren ist; dan wan gleich der Vater frey, so folgen die Kinder dannoch der Condition ihrer Mutter, sie mögen von dem Vater erben und auf der Stelle geboren seyn oder nicht. Wann bei der Aufflassung nicht pactiret oder bedungen wird, daß die erste Gebuhr des sich eigen-gebenden Vaters oder Mutter frey seyn solle, so ist selbige eigen; Ist aber die Freyheit der Erst-Gebuhr bedungen, so muß derjenige, welcher die Freyheit praetendiret, den Frey-Brieff innerhalb 6 Jahren (es sey dan, daß eine anderweite Frist hergebracht oder abgeredet wäre) mittelst gewöhnlicher recognit'ion und Schreibgelds auflösen, widerigenfalls ist derselbe gehalten, nach verstrichener solcher Frist dem Guts-Herrn den Frey-Brieff, als wan die Freyheit nicht versprochen wäre, zu bezahlen. Werden auf obgedachten Fall Zwillinge gebohren, so kann das erstgebohrne Kind nur allein die Freyheit praetendiren.

§. 3. Wer sich einem andern eigen geben will, muß frey seyn, und soll nicht eher auf eine Stätte gelassen werden, er habe dann vorhero von seinem Guts-Herrn den Freybrieff gedungen und angeschaffet.

§. 4. Durch Ankauffung und Tausch werden gleichfalls Eigenbehörige dem hiesigen Stifft acquiriret, wie dan die sogenannte Ravensbergische Freyen durch einen Vergleich ans Stifft gebracht und dem Dom-Capitul, einigen von Adel und sonstigen privatis wieder verkauffet worden.

Cap. III. Von der Person des Eigenthums-Herrn und des Eigenbehörigen Knechts.

§. 1. Der Eigenthums-Herr, welcher insgemein der Guts-Herr genennet wird, ist derjenige, welchem der Eigenbehöriger mit Leib-Eigenthum verwandt und, in Krafft Guts-Herrlichen Herkommens und Macht, angehört und dem, die Guts-Herrliche Gerechtsame gegen den Eigenbehörigen zu exerciren, von Rechtswegen zustehet.

§. 2. Wan der Eigenthums-Herr verstirbet und verschiedene Erben hinterlässet, so ist und bleibet derjenige der Eigenthums-Herr, welcher das Gut, wobey der Eigenbehörige bis dahin von Alters her gewesen, in Besiß hat, es sey dan, daß durch Erbtheilungen oder sonst ein anders verglichen wäre.

§. 3. Wann die Erben des verstorbenen Guts-Herrn unter sich theilen oder die Eigenbehörige an einen andern Guts-Herrn abgetreten würden, so kann solchen Eigen-pflichtigen eine mehrere Last und schwerere Pflicht in Dienst oder Pfacht-Leistung nicht aufgetrungen werden, sondern dieselbe seynd die Dienste an den neuen Guts-Herrn dergestalt zu leisten schuldig, daß sie bey Sonnen-Aufgang von Haus und Wehr ab, und bey Sonnen-Untergang wieder zu Haus seyn können.

Die Pfacht-Lieffernung betreffend, haben die Eigen-pflichtige ihrem neuen Guts-Herrn die Pfächte innerhalb Stiffts an dem Ort, wo derselbe wohnet, oder wohin er sie binnen Stiffts assigniret, zu lieffern, es wäre dan, daß besagte Eigenbehörige dieselbe auch vorhin auffer Stiffts gelieffert hätten, wobey es sodan auch sein Bewenden nicht allein haben soll, sondern sind auch gehalten, wan die Entlegenheit des Orts nicht über die Hälfte weiter die Pfächte dem neuen ausheimischen Guts-Herrn zu lieffern.

§. 4. Es stehet auch dem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörige an andere zu übertragen oder zu veräußern, und wird alsdan derjenige, welcher dieselbe rechlicher Weise titulo oneroso vel lucrativo erhandelt, gekaufft oder an sich gebracht hat, Eigenthums-Herr. Solcher neue Eigenthums-Herr soll aber sodan es bey denen alt-hergebrachten Pflichten bewenden lassen, und die Eigenbehörige mit neuen Diensten oder Auflagen der jährlichen praestandorum, oder daß sie davor Geld erlegen sollen, auch sonst über die althergebrachte Gewohnheit, wan zumahl die Erben nicht vergrößert sind, sondern in dem Stand, wie sie vor gewesen, verblieben, nicht beschweren.

§. 5. Es wird aber ein Mensch, wie oben bereits zum Theil erwähnet worden, ein Eigenbehöriger durch die Geburt, wan er nehmlich von einer eigenen Mutter gebohren ist, und dan durch die Eigengebung, wann er sich eigen giebet, und einen Dfnabrückschen Schilling, oder wie es sonst hergebracht, empfänget.

Cap. IV. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wan ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Todt des Coloni, Mannes oder Weibes, oder beider, oder auch durch Abtretung derselben und Annehmung der Leibzucht zur neuen Besetzung oder sonst eröffnet wird, und Söhne vorhanden sind, so kann unter selbigen der jüngste das Erb-Recht vor seinen Brüdern und Schwestern praeton-

diren, und foll auch denenselben darunter vorgezogen werden, falls er von dem Guts-Herrn dazu tüchtig erachtet wird.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Unerbe, wegen seiner Jugend oder sonst, dem Erbe oder dem Gut der Gebühr vorzustehen nicht tüchtig befunden würde, so soll mit Zuziehung der Eltern und nächsten Aunderwandten der Eigenthums-Herr bemächtigt seyn, einem tüchtigen von deren Kinderen solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen jüngern derowegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibet dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl.

Es soll aber dem An-Erben wegen seines Abstandes alsobald eine absonderliche Erkännniß aufgelobet werden, und im übrigen derselbe denen andern Kindern gleich, und nachdem es die Stätte ertragen kann, durch Verordnung des Guts-Herrn (welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird) auf zeit- und leidliche Termine nach Verordnung des Edicti de anno 1682 abgefunden und bezahlet werden.

§. 3. Der oder diejenige Mannspersonen sind vor untüchtig und ungeschickt zu halten, einem Erbe vorzustehen, welche lahm oder gebrechlich, folglich die Arbeit, welche einem Eigenbehörigen zu thuen gebühret, als den Acker-Bau bestellen, pflügen, mähen, dreschen, Holzhauen und übrige häußliche Arbeit zu verrichten, nicht im Stande, wie auch sonst die nicht guten Gemüths sind und dergleichen; Auch sind die Weibspersonen, welche dergestalt gebrechlich, daß sie den Garten zu bestellen, darin zu graben, Flachs zu bracken, zu rakken, zu schwingen und übrige Hauß-Arbeit zu verrichten nicht vermögen, oder auch sich dem Huren-Leben ergeben haben, und sonst berüchtiget sind, gleichfalls vor untüchtig zu achten, also ihnen keine Stätte anzuvertrauen, wann gleich solche Stätte so groß, daß sie Volk dazu halten können, weil solches derselben nur zur Beschwerde gereichet und die Erben sowohl in, als aufferhalb Haußes der Hauß-Väter und Hauß-Mütter Vorgangs nicht entrathen können.

§. 4. Wann aber eine gesunde Person, die das Erbe angetreten, durch Zufall oder sonst gebrechlich würde, so kann dieselbe solcher Ursachen wegen davon nicht verstoßen werden, sondern ist, so lang die Pflichten dem Guts-Herrn, auch die Landes-Herrliche Ausgaben und Obliegenheiten richtig abgeföhret werden, dabey zu lassen.

§. 5. In dem Fall da keine Söhne, sondern nur Töchter vorhanden, hat die jüngste Tochter vor der ältern das An-Erb-Recht zu praetendiren; Würde aber der jüngste Sohn oder Tochter vor ihren ältern Brüdern oder Schwestern, oder wirklicher Betrett- und Annehmung des Erbes oder Guts, mit Todt abgehen oder sich frey kaufen, und sich, falls er oder sie freyen Standes, mit Guts-Herrlicher Einwilligung nicht eigen geben wollen, oder auch sonst annehmlichere Condition erlangen, alsdann bleibet es (wie §. 2. hoc capite erwehnet) zur freyen Verordnung des Guts-Herrn gestellet, welche Person er geschickt befindet, das Erbe anzunehmen. Wobey jedesmahl zu beobachten, daß, so lang Kinder aus erster Ehe vorhanden, selbige denen Kindern anderer und mehrer Ehen in der Succession und Ueberlassung des Guts vorzuziehen seyen.

§. 6. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erben und Güter angenommen, oder sich

frey gekauffet haben, (wie unten Cap. VIII. §. 2 mit mehrern wird gedacht werden) dieselbe können auf entstehenden Fall, wan nemlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern, ohne Nachlassung anderer Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur An-Erbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dan, daß der Guts-Herr sie, mittelst gebührender qualification, hinwieder zu solchem Erbe zulassen wollte.

§. 7. Der An-Erbe, welcher sich des Erbes und dessen Immobilien und Zubehörungen, als nächster Nachfolger, wan er sich zuvor des Sterbefalls halben gebührend verglichen, annehmen will, hat sich, nebst seiner Braut oder Bräutigam, mit dem Guts-Herrn eines billigmäßigen und proportionirten Weinkauffs zu vergleichen.

§. 8. Gegen sothane Annehmung des Erbes soll und muß derselbe dem Guts-Herrn die gewöhnliche Pflichten und Dienste, dem publico die gemeine Lasten, und denen privatis die von denen Eltern und ihnen selbst gemachte Schulden, sie seyen bewilliget oder nicht, abtragen. Und kann denen Creditoribus, so lang die Kinder bey der Stätte verbleiben, auffer dem Discussions-Fall, ihr zustehendes Recht habender Forderung nicht abgesaget werden, sondern es können solche Gläubiger der Zinsen halben den Besizer der Stätte auspfänden und zur Zahlung anstrengen lassen.

§. 9. Wegen der Capitalien und deren Abtrag hat es bey der in anno 1666 gemachten Verordnung, daß nemlich dieselbe dem Schatzpflichtigen Schuldner zum besten mit der strengen nicht können gefordert werden, sondern der Creditor mit der Zinse zufrieden seyn müsse, sein bewenden. Wan aber ein Schuldner (welches ihm frey stehet) mit dem Creditor auf gewisse Termine, und zwar ohne Zinsen, oder sonst, sich vergleichen würde, alsdan mag er, solchem Vergleich ein gnügen thun, mit der Schärffe angehalten werden.

§. 10. Weil auch einem jeglichen der Zustand und Umstände desjenigen, mit welchem er contrahiret, bekannt seyn soll, so wird denen Eigenbehörigen nicht unbillig vergönnet, daß sie jährlich, nach richtigen bezahlten Zinsen, auf das Capital termins-weise, wan sie dem Creditori solches 14 Tage vorhero angekündigt haben, abtragen, und dadurch die Zinsen nach Möglichkeit verringern mögen. Damit aber die Billigkeit auch hierbey beobachtet werde, muß der Schuldner wenigstens den vierten Theil des Capitals zum ersten, und soweit in Terminen erlegen; Würde er aber weniger, als solchen vierten Theil anbieten, so stehet es in der Willkühr des Creditors, selbiges anzunehmen. Welches alles jedoch nur von den unbewilligten Schulden zu verstehen ist.

§. 11. Wan die Erben und Güter erlediget, und mit Bewilligung des Guts-Herrn von neuem mit fremden Colonis besetzt werden, sollen solche neu-zugelassene Besizer auf solchen Fall nicht gehalten seyn, von denen Schulden, wan gleich darüber keine Aeußerung ergangen, etwas weiter abzutragen, weil denen unbewilligten Creditoribus nur actio personalis, nicht aber realis, zustehet, folglich dieselbe an den Schuldner allein, nicht aber an das Erbe und dessen Pertinentien, sich zu halten haben.

§. 12. Will der An-Erbe zur Ehe schreiten, so soll er oder sie eine solche Person aufsehen und dem Guts-Herrn darstellen, welche Gott

fürchtet, und eines fo guten Gemüths ift, daß der Guts-Herr dawieder nichts mit Befand ein-zuwenden habe, und welche das Erbe mit einem proportionirtem Stück Geldes, oder fonft, verbessern könne.

§. 13. Ift die antretende Person freyen Standes, muß fie fich eigen geben. Ift fie aber dem Eigenthum eines andern unterworffen, fo ift fie gehalten, fich zu fordrift frey zu kaufen.

§. 14. Weil auch öfters groffe Irrung und Streit daraus entftehet, wan einige in anderm Eigenthum ftehende Personen auf der Guts-Herrn Kotten oder Leibzuchten gelaffen werden, als woburch fremde Herren die Sterbfälle ziehen, und dero behuff Erbtheilung halten, auch die von einer folchen Person gebohrne Kinder dem Leib-Eigenthum der Mutter folgen, also dem Guts-Herrn zu merklicher Beschwerde und Schaden gereicht, fo follen folche Personen auff die Stätten oder Eigenthums-Güter nicht gelaffen werden, bevor fie fich von dem fremden Eigenthum gänglich befreyet. Dahero ihnen biß dahin die Aufftragung zu verweigern und fie abzuweisen find.

§. 15. Solte aber eine Person die Freyheit unwahr nur vorgeben und also den Guts-Herrn hintergehen, fo ift der Guts-Herr bemächtigt, dieselbe von der Stätte zu entfegen, den bezahlten Weinkauff zu behalten, und der betrieglichen Person nur die Hälfte ihres eingebrachten, etwa zu Behuff von ihr erzeugter Kinder, abfolgen zu laffen. Welches auch eben fo zu verstehen, wan bey der Auff-laffung der in anderweitem Eigenthum ftehender den Frey-Brieff zu verschaffen verfpriecht, aber folches innerhalb sechs wöchentlicher Frist nicht bewerkftelliget.

§. 16. Zu der Eigen-gebung werden eben keine besondere Solemnitäten erfordert, ift auch nicht nöthig, daß es vor Gericht, oder in Gegenwart eines Notarii und Zeugen gefchehe, sondern es ift genug, wan die Person, oder deren genugsam Bevollmächtigter, einen Dhnabrückfchen Schilling, oder was und wieviel fonft hergebracht, annimmt, darauff in beyfeyn ihrer oder folcher die Dingung auf die Stätte oder Kotten vorgenommen, und folglich in des Guts-Herrn Protocoll gezeichnet wird, womit die Person, ohne förmliche Renunciation der vorigen Freyheit und anderer dergleichen Solemnitäten, alsobald eigen ift.

§. 17. Es entftehet auch, wegen der von denen Leibeigenen gebohrnen Zwillingen, öfters Zweifel und Streit, da die Eltern vor einer derselben die Freyheit praetendiren. Weil aber dieselbe ebenfalls auf denen Gütern des Guts-Herrn erzogen, auch nachgehends ihre Aussteuer daraus fordern, und über dem die Eltern insgemein denen Freyen lieber, als denen Eigenbehörigen, das ihrige zu-kehren, so hat es dabey fein bewenden, daß das Kind der Condition seiner Mutter gleich, folglich beide obgedachte Zwillinge ohne Ausnahme eigen feyen. Will aber der Guts-Herr einen derselben aus Mitleiden frey geben, so ftehet solches lediglich in seinem guten Willen, und verrichtet er dadurch ein Christ-rühmliches Werk.

§. 18. Weil fich auch öfters zuträget, daß zu der Guts-Herrn Nachtheil, die erwachsene Kinder und An-Erben die elterliche Stätte nicht annehmen noch fich mittelst Darstellung eines, dem Guts-Herrn annehmlichen, Ehegattens dazu qualificeiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zögern, so follen folche An-Erben, auf vorgehendes

annahmen und erinnern des Guts-Herrn, schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahres Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stätte wirklich beziehen und annehmen wollen? in dessen Verbleibung aber, und wan sie solche Stätte aus Bosheit oder Betrug innerhalb jetzt erwehnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres habenden An-erben-Rechts verlustig seyn, dannoch aber, nach Guts-Herrlicher Determination, die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 19. Solcher massen lieget denen An-Erben ob, sich, nach vorgängiger Annahm- und Erinnerung des Guts-Herrn, wegen Annehmung des Erbes zu erklären, damit der Guts-Herr so wenig, als das Publicum, darunter leide und in Schaden gesetzt werde. Sind aber der An-Erbe oder die Kinder, vor erfolgter Erledigung der Stätte, in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag, bis zu deren etwaiger Wiederkunft, die Sache auf ein Jahr lang ausgestellt, nach dessen Ablauf und einer vom Guts-Herrn im Kirspel, wo das Gut belegen, geschehener öffentlicher Verabladung aber, die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden. Und werden gedachte An-Erben und Kinder wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig umbgesehen, des An-erben-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weg-gereiset sind, sie auch ihm dabey angezeigt haben, daß ihm der etwa sich eräuigende Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Fall gehörige Nachricht gegeben, und demnächst, falls sie rechtmäßige Ursachen ihrer Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang, und nicht länger, auf sie gewartet werden.

§. 20. Solte auch der An-Erbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlauffen, und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu recht vertheidigen können, alsdann ist er billig des angeerbten verlustig, und der Guts-Herr bemachtet, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen und zu bestellen. Und sind die Brüder und Schwestern, wan solche noch nicht abgefunden, und der Guts-Herr sie dazu tüchtig findet, die nächste, wan aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stätte mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll der Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Colonae, welche sich solchergestalt wegen begangener Uebelthat absentiren würden, sämtliche Güter zu annotiren.

Hat der sich absentirter Colonus oder Colona minderjährige Kinder hinterlassen, welche der Stätte nicht vorstehen können, so hat der Guts-Herr die Disposition über die Stätte bis zu des An-Erbens Großjährig-keit, und kann die Kinder bey ihre nächste Unverwandte oder sonst andere Leute thun. Welches dan auch, wann Colonus oder Colona mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben würden, also zu verstehen ist. Wan ein Eigenbehöriger sich in Kriegs-Dienste in oder aufferhalb Landes begeben oder sonst die Stätte verlassen hat, so ist, falls er sich innerhalb 3 Jahren (wan nemlich immittelst die praestanda von der Stätte haben kommen können, sonst aber nach Ablauf eines Jahrs) nicht wieder einfindet, die Stätte dem Guts-Herrn zu seiner Dispo-

sition, umb dieselbe mit einem andern tüchtigen Colono zu besetzen, verfallen.

§. 21. Solte dem An-Erben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landes-Herrliche Begnadigung erlaubt werden, so ist er zur Stätte, welche gedachter massen mit einem andern besetzt, nicht zu lassen, sondern, wohin der Geleits-Brieff eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret, so giebt der Besizer der Stätte, wan es ein Meyer-Hoff, so in gutem Stand ist, demselben in gewissen vor dem Guts-Herrn zu accordirenden, und etwa auf drey Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halb Erbe oder Kotte, so wird davon gleichfalls nach Ermäßigung des Guts-Herrn ausgekehrt, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 22. Wan ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Todt abgangen, ist dem überbliebenen vergönnet, mit Einwilligung des Guts-Herrn, wieder darauf zu heirathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Stätte kömmt, sich eigen geben und den Weinkauff bezahlen. Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse von dem Guts-Herrn zu determinirende Jahre gesetzet und gedachter Person, solche Zeit über das Erbe oder Stätte zu bewohnen, verstattet werden; jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter, als bis zur Majorennität des An-Erben, oder außs längste bis derselbe 30 Jahr alt, falls er sonst nicht vor untüchtig gehalten wird, und daher nicht zuzulassen ist, ausgesetzet werden.

§. 23. So bald der An-Erbe majorennis ist oder 30 Jahre erreichet hat, oder auch die vom Guts-Herrn determinirte Jahre verfloffen, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, als welche Leibzucht solcher Person, so durch heyrathen, oder sonst auf gewisse Jahre, auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls, als wan sie des An-Erben leiblicher Vatter oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 24. Weil auch darüber oft Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder durch ihre Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können, so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht versäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie seyen frey, oder eigen, nach Ordnung der gemeinen Rechte, überall völlig succediren, und bey allen Unseren Gerichten darnach geurtheilet werden.

Caput V. De Laudemiis in specie, sive Weinkauff, vulgo Auffahrten.

§. 1. Der Weinkauff ist ein gewisses Geld, so dem Guts-Herrn von demjenigen, welcher fremd zur Stätte kömmt und dieselbe vermöge Erb-Rechts nicht praetendiren kan, accordirter massen gegeben wird, gegen dessen Zuzahlung der fremde Contrahent an die von dem Guts-Herrn als Signer, ihm offerirte Güter ein jus quaesitum erlanget.

§. 2. Solche accordirte Gelder müssen bei der Aufftragung baar, oder in sicheren vom Guts-Herrn eingewilligten und gesetzten Terminen, bezahlet werden.

§. 3. Es müssen aber diese Weinkauff-Gelder aus denen Mitteln dessen, welcher fremd auf die Stätte kommt, entrichtet, nicht aber durch einigen Unterschleiff aus des Guts-Herrn Gütern genommen, oder diese dadurch beschweret werden. Sollte solches zum Nachtheil und Betrug des Guts-Herrn geschehen, so ist der Weinkauff vor unbezahlt zu achten, und hat der, so das Erbe oder Gut unter hat, solches wegen kein ihm sonst zustehendes Recht vorzuschützen.

§. 4. Weil wegen des quanti der Weinkauffe keine gewisse Ordnung kann gesetzt werden, nachdem die Stätte und Erben, wie auch die darauf haftende Pflichten, nicht gleich sind, so wird ein jeder Guts-Herr von selbst dahin bedacht seyn, daß der antretende Colonus nicht über die Gebühr beschweret werde; doch mag dem Guts-Herrn, wie er hiez unter handeln solle, kein praecises Ziel und gewisse Masse eigent- und nahmentlich vorgeschrieben werden.

§. 5. Die Zeit, wie lang ein Erbe dem Colono auf zu tragen seye, betreffend, so setzet zwar die deshalb getroffene Convention darunter Ziel; Insgemein aber ist bey Auf-trachten hergebracht, daß die Erben denen Colonis auf 105 Jahren eingethan werden. Wan aber Kinder vorhanden oder ein anderes verglichen, so hat es damit eine andere Bewandtniß; Dan da werden zu Zeiten einige Erben auf sichere Mahl-Jahre, darunter ein Jahr vor dem Aufzug und ein Jahr vor den Abzug nicht gerechnet werden, beweinkauffet; Ist solche verflossen, so ziehen die Personen, wan sie den Guts-Herrn und Publico die allerseits schuldige Gebühren praestiret, in den Kotten oder die Leibzucht, wovon unten ein mehreres.

§. 6. Weil auch allhier im Stift zum theil der Gebrauch ist, daß sie einige Stätten auf dreyer Leute Lebenszeit beweinkaufen lassen, so soll dasjenige, was oben von denen Weinkaufen verordnet ist, auf solchen Fall niemanden zum Nachtheil gereichen.

§. 7. Da nun gedachtermassen diejenige, welche kein Erb-Recht dazu haben, die Stätte beweinkauffen müssen, so verstehet sich von selbst, daß ein Eigenthums-Herr ohne solchen Weinkauff einen fremden zum Erbe zu verstaten nicht schuldig seye, obgleich er eine Tochter oder Weib von dem Erbe geheirathet hat. Wie dan eine solche ohne Consens angeheyrathete zumal auch sonst unanständige Person so wol, als auch der Erbe oder die Erbin, und zwar letztere mit einem nach Gelegenheit der Stätte vom Guts-Herrn zu determinirendem Brautschatz, vom Erbe gänzlich abgewiesen werden mögen.

§. 8. Die Weinkauffsgelder müssen baar bezahlt oder, wan selbige auf gewisse Termine gesetzt sind, auch diese richtig eingehalten werden; geschiehet solches nicht, so ist die Beweinkauffung vor nichts zu achten, und hat das bloße Versprechen oder Anbieten keine statt, dergestalt, daß der Leibeigener in Ermangelung würcklicher Bezahlung, wan er gleich das Erbe bereits besizet, danneroch solchen Falls in dem Erbe kein ihm sonst zustehendes Recht hat.

Caput VI. Von Sterb-Fällen, oder Be-Erbtheilungen.

§. 1. Der sogenannte Sterbfall ist der halbe Erbtheil der beweglichen Güter, so von denen im Eigenthum Verstorbenen nachgelassen, auch an die Guts-Herrn dem Herbringen nach verfallen sind und, nach

Belieben des Guts-Herrn ausgezogen oder auf ein gewisses Geld verdingen wird.

§. 2. Daher, wan ein Eigenbehöriger Mann oder Frau verfirbet, er oder sie feye ihres Guts-Herrn Colonus oder nicht, und wohne auf feinen oder anderen eigenen oder auch freyen Gütern, fo wird der oder dieselbe dannoch vom Guts-Herrn geerbtheilet.

§. 3. Wan einer von beiden im Eheftand lebenden Eigenbehörigen verfirbet, fo wird die Halbscheid aller verlassenen Mobilien, als des verstorbenen Quota und Erbtheil, vom Guts-Herrn, falls er will, in natura gezogen, und der noch lebende Ehegatte, auch die Kinder davon ausgeschlossen. Die andere Halbscheid solcher Mobilien verbleibet aber dem übergebliebenen Ehegatten, so lang, biß der oder die gleichfalls mit Tod abgeheth, alsdan erbet der Guts-Herr ferner.

§. 4. Verfirbet ein Sohn oder Tochter, so sich auf ihre eigene Hand gefeseth, oder in ihrer Eltern Haus, oder auch bei anderen Leuten, sich ein peculium erworben, solche erbtheilet der Guts-Herr auch, wan sie über 25 Jahr alt find, und ihnen mit Consens des Eigenthums-Herrn ihre filial-Quota vom Erbe außgelobet worden. Ist aber solche Auflobung nicht geschehen und die Person verfirbet dabey unverheyrahtet, so kan der Guts-Herr nichts mehr, als was solche unaufgelobte und unverheyrahtete Person etwa ausgeliehen, nach Abzug der Begräbnis-Kosten und Schulden, erben.

§. 5. Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, den Sterbfall von denen Hinterbliebenen auf ein sicheres verdingen zu lassen: welchen falls ihm die nachgelassene Güter zur Versicherung so lang verpfändet bleiben, biß alles völlig bezahlet worden.

§. 6. Weil auch einige des falschen Vorwandes sich zu bedienen pflegen, als wären die nachgelassene Mittel denen Kindern bey lebendigem Leib geschenkt oder verpfändet, oder die Früchte auf geheuertem Land gewachsen und dergleichen, folgliche anderen zugehörig, so sind solche, zum praesudiz des Eigenthums-Herrn gereichende und denen Eigenthums-Rechten zuwider laufende, Unternehm- und Vorwendungen nicht zu attendiren, sondern wie sie an sich seynd, vor null und nichtig zu halten. Das verpfänden ohne des Guts-Herrn Einwilligung findet eben wenig Platz. Wegen der auf dem Heuer-Land gewachsenen Früchte aber hat die gemeine Regul statt: Was ein Leib-eigener erwirbet, erwirbet er seinem Guts-Herrn; und werden solche erworbene Mittel denen andern eigenthümlichen Gütern gleich gehalten. Damit jedoch denen Eigenbehörigen nicht die Hände ganz gebunden werden, ihren Kindern etwas zu zuwenden und zu geben, so wird ihnen hiermit vergönnet, solchen Kindern von ihren Mobilien, wan das Erbe dadurch nicht beschweret wird, zwar einen Theil, jedoch nicht über die Hälfte, bey lebendem Leib zu schenken, dergestalt und mit dieser Bedingung, daß solche Mobilien denen Kindern so fort übergeben und völlig abgetreten werden, die Eltern auch daran keinen Nießbrauch be- oder sich vorbehalten sollen.

§. 7. Da auch die Anverwandte des Verstorbenen, sie seyen frey oder eigen, das ausgeliehene Geld, oder die übrige Nachlassenschaft, bey Conscribirung des Sterbfalls, zum Nachtheil und Schaden des Guts-

Herrn, öfters verschweigen, so hat solcher Guts-Herr Macht, nicht allein gedachte Anverwandte des Verstorbenen, sondern auch diejenige, welche von dessen Verlassenschaft wissen können, zu dem Eröffnungs-Act, oder daß sie, alles getreulich anzeigen zu wollen mittelst körperlichen Eides sich verpflichten, anhalten zu lassen. Und hat der Richter oder Vogreve, in dessen district der Verstorbene gesessen, auf geziemende imploration des Guts-Herrn, solchen falls ohne Verzug oder Verstattung eines Processus-terminum ad jurato respondendam anzusehen, und gedachte Anverwandte, oder welche sonst von der Verlassenschaft wissen, über die von dem Guts-Herrn zu übergebende Pacta eidlich zu vernehmen.

§. 8. Sollten die Hinterbliebene, sie seyen verwandt oder nicht, ohne Act oder mittelst Eides, die Nachlassenschaft unvollkommen oder unrichtig angezeigt, und bei Errichtung des Inventarii etwas von des verstorbenen Gütern, es seye Geld, Actiones und dergleichen, vorseh- und wissentlich verschwiegen haben, so ist solches Verschwiegene dem Eigenthums-Herrn, ob er gleich nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen, es sey über kurz oder lang, völlig und ganz verfallen; worüber dan keine Processus zu verstaten, sondern es sind die also vorsehlich verschwiegene Güter, wan zuforderist behörig erwiesen seyn wird, daß selbige zur Verlassenschaft des Verstorbenen gehören, dem Guts-Herrn ohne Einrede ab zu folgen. Solte aber der Bauer, oder diejenige, so die Güter oder Sachen quaestionis in Händen haben, sich darüber beschweren, und, daß solche Sachen zu des Verstorbenen Mittel gehören, widersprechen, so ist alsdann zur Entscheidung dieses Streits summariter und ohne Gestattung unnöthiger Weitläufigkeit zu verfahren.

§. 9. Weil denen Eigenbehörigen obgedachter massen alle testamentarische Verordnung untersagt ist, so ist und bleibet folglich, wan sie auch ein Testamentum solenne errichtet haben, solches ohne Kraft und ungültig, zumahl sie mortis causa nichts verschenken können.

§. 10. Die Kosten der Begräbniß muß der Guts-Herr, wan er die ganze Verlassenschaft weg ziehet, herschießen, und den Eigenbehörigen begraben lassen. Im Fall aber bewandten Umständen nach der Guts-Herr nicht allein, sondern der Eigenbehörige mit erbet, so trägt der Colonus selbige Kosten allein.

Caput VII. Von denen Leib-Züchtern.

§. 1. Die Leibzucht ist ein an das Erbe gehöriges pertinens, welches denen alten abstehenden Colonis, die solchem Erbe wol vorgestanden, Zeit Lebens usu fructuarie zu genießen, eingeräumet und nach dem Zustand des Erbes proportionirlich abgetheilet wird.

§. 2. Was und wie viel Land, Wiesenwachs, Kuh-Weide, auch zu Zeiten Holzung, eigentlich zur Leib-Zucht gehöre, ist insgemein von denen Alten determiniret, deren Gewonheit die jeso lebenden Coloni folgen; wäre aber solches nicht determiniret, oder es würde darüber Streit erregt, so soll es damit also gehalten werden, daß nemlich 1) der Leibzuchts-Kotte und Garte, und 2) nach der Erbes Beschaffenheit nicht mehr als etwa der sechste Theil aller Ländereyen denen Alten, wan sie die Leibzucht beyde bezogen, eingeräumet werde, welches alles dieselbe auf Lebens-Zeit, ohne Bezahlung der Pfächte, zu genießen

haben; Wan aber der Rauchschag außgeschrieben, so bezahlen die Leibzüchter selbigen ohne zu thuen des Coloni aus ihrem eigenen; Zum Abtrag des Monat=Schages aber kommen die Leibzüchter dem Wehrfester oder Colono monatlich, nachdem es entweder bey der Stätte hergebracht oder unter ihnen verglichen ist, oder auch, in Ermangelung beides, nach proportion der Stätte und Leibzucht, zu Hülfe.

§. 3. Die alte Erb= oder Marck=Rötter, welche kleine Rötten oder Back=Häuser an statt der Leibzucht beziehen, sonst insgemein bey denen An=Erben in den Häusern bleiben, behalten, wann sie allein ziehen, das Back=Haus oder den Rötten mit dem Garten frey, müssen aber, wan sie abgezogen, den Rauchschag selbst und ohne Zuthuen des Coloni bezahlen. Im übrigen bleibet es, wie oben gedacht, entweder bey dem, was ihre Vorfahren zur Leibzucht gehabt, oder warum sie sich gütlich verglichen. Doch kann der Guts=Herr, falls darunter endormis laesio sich äußern sollte, solchen Vergleich zu gebührender Gleichheit bringen; Da aber die Coloni, oder die Leibzüchter mit dieser Reduction nicht zu frieden wären, würde der Landes=Fürst, oder dessen Cancellen, auch hierunter, jedoch bey einem mündlichen Vorbescheid und ohne Gestattung einiger Weitläufigkeit, zu determiniren haben.

§. 4. Die alte in Back=Häusern oder kleinen Rötten vorhandene Leibzüchter können dem Wehrfester von solchen Rötten mit mehrern nicht zu Hülffe kommen, als etwa monatlich mit 2 Marien=Groschen, wan nemlich beide im Leben sind;

§. 5. Wer stirbet aber einer von denen Alten, so fällt die Halbscheid wieder an das Erbe oder Rötten, ohne weitere Bedingung, es seye Land, Garten oder Wiefewachs. Das Leibzuchts=Haus, Rötten oder Back=Haus behält der überbliebene, wie es jedes Orts im Hochstift hergebracht, ganz oder halb; An denen Orten aber, wo das halbe Leibzuchts=Haus nebst dem Leibzuchts=Garten der Stätte wieder anheim fällt, wäre der übergebliebene Leibzüchter in puncto der Heuer einem Fremden, wan er davon dem Colono dasjenige, was ein oder ander darbietet, geben und leisten will, vorzuziehen. Wan nun solche Halbscheid zurück gefallen, so thut der überbliebene von dem Rötten nur die Halbscheid aus.

§. 6. In Erwehlung der Ländereyen zur Leibzucht muß auch die Billigkeit solcher gestalt in acht genommen werden, daß nicht das beste, auch nicht das schlimmste, dazu ausgesuchet, sondern, wie die Kinder der Stätte oder rechte Coloni es nach diesem selbst zu haben verlangen, denen Alten abgefolget werde. Solte aber deshalb Streit entstehen, so kann der Guts=Herr die Ungleichheit corrigiren, und, was billig und recht, darunter verordnen.

§. 7. Wan der An=Erbe noch jung, einer aber von denen Eltern indessen verstürbe und der überbliebene mit Consens des Guts=Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlete, die Gebühren allerseits prästirete, auch das seinige zur Stätte brächte, obgleich er oder sie auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohnet, behalten sie dannoch bey Abtretung des rechten Erben die Leibzucht völlig, wie oben verordnet ist, gleich als wan sie des An=Erben leibliche Eltern wären.

§. 8. Würde aber ein Stief=Vatter das Erbe mit Schulden be-

schweren, die schuldige Pflichten nicht abstatten, und solche bis zu des An-Erben Großjährigkeit hinterlistig und demselben zum Nachtheil hinsetzen lassen, so ist der An-Erbe solche Schuld, welche der Stief-Vatter in denen sicheren Wahl-Jahren gemachet hat, zu bezahlen nicht gehalten; vielmehr ist einem solchen auch die Leibzucht einzuschränken, und etwa nur zur Halbscheid zu lassen. Jedoch ist in diesem, wie in allen übrigen Fällen, ohne passion und Neben-Absicht zu verfahren, und bleibet Creditoribus wider den Schuldner actio personalis oder die Freyheit und Befugniß, sich ihrer Forderung halben an demselben zu halten bevor. Gegen den rechten An-Erben aber kann keiner, so nicht den Gutsherrlichen Consens hat, die geringste Forderung machen.

§. 9. Wan ein Stief-Vatter Zeit während der Administration zu des Erbes Nutzen, entweder zu Ankaffung einiger Pertinentien, nöthiger Anbau- und Besserung des Wohn-Hauses, oder auch anderer nöthiger Zimmer, Geld aufleihen müste, so hat der An-Erbe solches zu bezahlen. Und ist die Verordnung des vorhergehenden 8. §. von solchen Fällen nicht zu verstehen, sondern nur davon, wan die Stief-Väter unter dem Vorwand der Gutsherrlichen Gefälle und des Schazes (weil solche Gefälle und der Schaz von dem Erbe, so lang sie darauf wohnen, von desselben Bewohnern, ohne Nachtheil und Schaden des An-Erbes, abgetragen werden müssen) auch zu ihrem eigenem Nutzen was auf leihen; auf welchem Fall diese ohne zuthuen solches Erben die gemachte Schuld zu bezahlen gehalten sind.

§. 10. Bey Abtretung der Erben und Beziehung der Leibzucht ist wohl zu beobachten, daß solches mit Vorwissen und Einwilligung des Gutsherrn geschehen müsse, damit nicht zu des Gutsherrn Schaden heimliche Verträge gemachet werden, vermöge deren die Alten, so noch gesund sind, und ihres Leibes-Zustandes halben die Stätte verwalten können, in den Kotten rücken, und ihren Kindern das verschuldete Erbe einräumen, oder eine solche grosse Leibzucht behalten, daß die Kinder unter den gemachten Schulden nicht fortkommen können.

§. 11. Damit aber solchem Uebel vorgebeuet, auch der Gutsherr und die Gemeine nicht hintergangen werden, so sollen die Eltern, wan sie die Leibzucht beziehen wollen, solches dem Gutsherrn, anbey wie viele Schulden sie Zeit der Administration gemachet, zusorderist gebührend und genau anzeigen, unter der Verwarnung, daß sie widrigensfalls solche Schulden aus dem Kotten bezahlen sollen, damit der Gutsherr den Zustand seines Erbes, und wie die Coloni darauf Hauf gehalten, wissen möge.

§. 12. Das Leibzuchts-Hauf müssen die Leibzüchter, so lang sie darin wohnen, in Dach und Fach erhalten; sollte es aber ohne des Leibzüchters Verwahrlosung durch Feuersbrunst ganz verbrannt oder durch Windsturm umgeworffen werden, so muß der rechte Erbe aus seinen Mitteln wieder ein Hauf dahin bauen.

§. 13. Weil auch öfters die Eltern, damit der Gutsherr keinen Sterbfall von ihnen haben solle, bey denen Jungen im Hauf bleiben, so ist billig, daß die zeitige Coloni nach der Eltern Absterben dem Gutsherrn, an statt des Sterbfalls, nach Gelegenheit des Erbes eine Erkenntlichkeft geben, welche jedoch nicht höher zu ziehen, als was

die Leibzucht, foviele die dazu gehörige Ländereyen betreffen, in zwey Jahren zur Heuer hätte tragen können; was überdem hinterlassen, fällt dem Guts-Herrn anheim.

§. 14. Wan der Leibzüchter von der Leibzucht sich anders wohin befreyen und einlassen folte, und käme hernach wieder zurück, und wolte die Leibzucht wieder haben, fo ift ihm oder ihr folches nicht zu geftatten.

§. 15. Es können auch von denen Stätten, zu Schwächung derselben, keine zwey Leibzüchten gefordert, sondern es müssen die vorhandene Leibzüchten nach befinden unter diejenige, welche dazu berechtiget, vertheilet werden.

§. 16. Wan ein Leibzüchter zur andern Ehe schreitet, fo muß folches mit Bewilligung des Eigenthums-Herrn und mit gebührender Qualification der anheyrathenden Person gefchehen. Es genieffet folchen falls aber ein Leibzüchter nichts deftoweniger nur die halbe Leibzucht und, falls er stirbet, fo bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, fo lang dieser lebet. Wan aber eine Person sich bey dem Guts-Herrn zur Leibzucht nicht qualificiret, fo stehet es bei dem Guts-Herrn, ob er selbige auf der Leibzucht lassen wolle oder nicht, weil er eine fremde Person in seinem Leibzuchts-Haus zu leiden nicht gehalten ift. Hat sich nun eine folche Person, wie gedacht, nicht qualificiret, oder ift vom Guts-Herrn, connivendo geduldet worden, muß sie nach Absterben dessen, welchem die Leibzucht zugefallen, von folcher Leibzucht wieder weggehen, zu fordrift aber zulänglich beweisen und darthun, was und wie viel sie an Gütern mitgebracht habe, und davon amoch übrig seye, damit der Guts-Herr an dem Sterbfall nicht bekürzet werde.

§. 17. Solten die Leibzüchter ihre unterhabende Leibzucht in Schulden setzen, fo müssen sie folche selbst bezahlen und sind die Besizer der Stätte damit nicht zu beschweren.

Caput VIII. Von den Frey-Brieffen.

§. 1. Wer im Eigenthum geböhren und gern die Freyheit haben will, muß sich deßhalb bey seinem Guts-Herrn gebührend angeben, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlange, anzeigen, unter welchen die vornehmste diese sind: Wan er oder sie auf eine anderweite Stelle zu wohnen, oder auch in eine Stadt oder Amt und Gilde kommen kann. Findet der Guts-Herr folches der Wahrheit gemäß, fo giebt er folchem eigenbehörigem Knecht oder Magd, dem Herkommen nach, vor ein billiges die Freyheit und ertheilet denenselben darüber einen Schein oder Frey-Brieff.

§. 2. Wan ein Leibeigener die Freyheit erhalten hat, fo verliert er das Successions-Recht, und wird zu denen etwa erledigten Gütern nicht zu gelassen, es wäre dann, daß der Eigenthums-Herr gegen gebührliche Qualification denselben hinwieder annähme, auf folchem Fall giebt er den erhaltenen Frey-Brief dem Eigenthums-Herrn wieder zurück, und tritt in dessen Eigenthum, empfängt auch wie ein Fremder, den üblichen Dfnabrückischen Schilling, oder was und wie vieles sonst jedes Orts hergebracht ift.

§. 3. Die Freyheit zu ertheilen und Frey-Briefe auß-zugeben ste-

het niemanden zu, als dem jenigen, welcher die völlige Administration der Güter in Händen und völlige Herrschaft auch freye Verwaltung von Rechtswegen hat. Kan also kein Papill, Minderjähriger, oder eine Mutter, wan sie nicht der Kinder Vormünderin ist, ohne Curatore, noch auch ein Procurator, ohne gehörige Special-Vollmacht, Frey-Brieffe geben, sondern es sind selbige vor ungültig und nicht ertheilet zu halten.

§. 4. Wan ein Abgetheilter in dem Eigenthum bleibet, immittelst aber etwas erwürbe, um den Frey-Brieff zu bezahlen, so ist ihm, wan er darum anhält, solcher nicht zu verweigern, sondern darunter zu willfahren.

Caput IX. Von dem Wechseln.

§. 1. Das Wechseln, so vormahls in hiesigem Hoch-Stift üblich gewesen, wobey derjenige, welcher zu wechseln begehrte, dem andern drey Stätten von gleichem Werth setzen mußte, um eine daraus zu wechseln, ist der daraus entstandenen Unordnung halben in Abgang gekommen, und soll hiermit ferner gänglich aufgehoben seyn.

Caput X. Von Verjährung des Eigenthums.

§. 1. Der Eigenthum verjähret wan ein Eigenbehöriger des Eigenthums halben besprochen worden, derselbe aber solchen ableugnet, und der Guts-Herr dabey beruhet, und darauf der geistliche Guts-Herr 40 Jahre, der weltliche aber 30 Jahre lang, stillschweiget und nicht widerspricht.

§. 2. Falls aber dem Guts-Herrn keine Verweigerung der Dienste und Pflichten geschehen, so wächst dem Eigenbehörigen aus der blossen unterlassenen Anforderung kein Recht zu, weil in des Guts-Herrn Willkühr stehet, den Eigenbehörigen zu Dienst zu fordern oder nicht.

Caput XI. Von denen Gütern, so zu dem Eigenthum gehören.

§. 1. Die Güter, so zu dem Eigenthum gehören, sind die beweg- und unbeweglichen Güter, welche dem Eigenbehörigen vom Guts-Herrn eingethan worden, auch welche der Eigenbehörige selbst, besitzt und erwirbet. Und hat die Regul, daß die Praesumption vor die Freyheit seye, alhier wan die Personen eigen sind, keine statt; weshalb diejenige Güter, welche die Eigenbehörige in solcher Qualitaet, als Eigenbehörige, besitzen, auffer Zweifel zum Eigenthum gehören; dergestalt, daß der Guts-Herr die Mobilia und Moventia, so er nach Absterben des Coloni oder Coloniae auf seines Eigenbehörigen Stätte findet, pfanden und distrahiren zu lassen bemachtet ist.

§. 2. Was ein Eigenbehöriger an fremden Gründen, woran das Praedium gar keine Anwaldschaft gehabt, von neuem erwirbet, das acquiriret er dem Erbe, doch stehet ihm frey, solches bey seinem Leben wieder zu verkauffen. Thut er aber solches bey seinem Leben und gesunden Tagen nicht, sondern stirbet darüber weg, so bleibet es bey der Stätte, und kann nachgehends, wan der Sterbfall darüber gangen, ohne Bewilligung des Guts-Herrn, nicht davon veräußert werden.

§. 3. Obiges ist von demjenigen, was aus des Coloni ersparten Mitteln neu acquiriret worden, der Billigkeit nach zu verstehen; Dan

falls gegen solche erworbene Stücke vom Erbe wieder etwas vertauschet oder verkauft worden, so ist der Eigenbehörige nicht bemachtet, das acquirirte wieder zu veräußern.

§. 4. Weil auch bey Anzeichnung des Sterbfalls die hinterbliebene Kinder oder Unverwandte öfters vorgeben, dieses oder jenes Stück, es seyen Pferde, Rüge, Schweine, Haußgeräth, oder wie es sonst Nahmen hat, gehöre ihnen zu, so ist solches billig vor ein dem Verstorbenen zugehöriges Stück so lang zu achten, und bey der Erbtheilung, als ein zu dem Eigenthümlichen Inventario gleichfalls gehöriges Stück zu halten, bis von demjenigen, welcher es vor das seinige aufgibet, solches erwiesen und, daß es nicht aus der Stätte Mitteln erworben, bescheiniget worden.

Caput XII. Wie der Eigenthum zu beweisen.

§. 1. Eine Person, so von einer leibeigenen Mutter gebohren, ist vor eigen zu achten, und muß dieselbe die anmassende Freyheit beweisen.

§. 2. Auch ist die Person, so sich eigen gegeben, und einen Schnabrückischen Schilling, oder was und wieviel sonst hergebracht, empfangen, mit dem Erbe, oder was sonst angekauft oder angewechselt, wan solches darzuthuen, vor eigen zu achten. Welcher Beweis dan durch die ob-beschriebene alte Lager-Bücher, oder durch Zeugen, so dabey zugegen gewesen, oder durch andere zum Beweisthum gehörige und verordnete Mittel, geführt werden kann. Solchem nach ist solche Person die Freyheit, falls sie selbige praetendiret, zu erweisen verbunden.

§. 3. Wan ein Guts-Herr beweisen kan, daß er die Eltern einer Person beerbtheilet habe, so ist auch solches für einen genugsamen Beweis zu achten, daß die Person eigen seye, muß also diese allenfalls das Gegentheil oder die Freyheit darthun.

Caput XIII. Von denen Diensten.

§. 1. Es ist wohl zu beobachten, daß in hiesigem Hoch-Stift die Dienstleistungen der Eigenbehörigen nicht bey allen gleich, daher unter nichts generales zu verordnen seye, sondern es beruhet solches auf der von Alters hergebrachten Possession vel quasi, kraft deren ein Guts-Herr solche Dienste ruhig zu genießen hat.

§. 2. Es kann aber ein Eigenthums-Herr dem Colono die Dienste nach seiner Willkühr nicht erhöhen, oder, an statt der Dienste, dem Eigenbehörigen wider seinen Willen Dienst-Geld aufdringen, sondern muß, wan dieser die Dienste in natura zu leisten schuldig ist, ihn dabey lassen. Dafern aber der Eigenbehöriger davor Geld geben, und der Guts-Herr solches annehmen wollte, hat es zwar dabey sein bewenden, es kann aber der Eigenbehörige, wan der Eigenthums-Herr die Dienste über kurz oder lang in natura wieder von ihm fordern solte, sich auf keine Weise mit der Praescription schützen, sondern ist selbige sodan nach wie vor zu leisten schuldig.

§. 3. In dem Fall, da einige Eigenbehörige mit einem Spann zu dienen schuldig, sind zugleich zwey tüchtige Leute, wo es hergebracht, dabey zu erscheinen gehalten, welche der Arbeit, so ihnen vom Guts-Herrn auferleget wird, vorstehen zu können im Stande sind.

§. 4. Gedachtes Spann muß unsträflich und so beschaffen seyn, daß

es die Dienste gehörig verrichten könne. Es darf auch der, so mit 4, 6 oder mehr Pferden dienen muß, nicht mit wenigern erscheinen, sondern muß das volle Spann, und dazu das Futter mit bringen. Solche seine Spann-Dienste ist derselbe, wie oben Cap. III. §. 3. gedacht, solcher gestalt, daß er bey Sonnen-Aufgang von Haus und Wehr ab- und bey Sonnen-Untergang wieder zu Haus seyn könne, (welches nemlich bey langen Tagen von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zu verstehen) oder wie es sonst bey jedem hergebracht, zu leisten schuldig.

§. 5. Ingleichen muß der Colonus Wagen, Pflüge, Eggeden, und was sonst dazu gehörig ist, zum Dienst mitbringen, damit die Arbeit, wozu er bestellet, tüchtig und ohne Betrug verrichtet werden könne. Wie er dan die Wagen und das Geschirr, zum Nachtheil seines Guts-Herrn, keines weges kleiner machen darf. Und sollen diejenige, welche sich dessen unterstehen, gehalten seyn, entweder einen Tag länger zu arbeiten, oder des Tages Arbeit mit so viel, als einem andern vor Geld gemietetem Tag-Löhner gereicht wird, bezahlen.

§. 6. Die bey dem Spann dienende Leute bekommen des Mittags etwas zu essen, sonst weiter nichts, es wäre dan, daß dieserwegen ein anders hergebracht, oder davor Geld gegeben worden.

§. 7. Auch müssen einige Rötter gewisse Dienste mit Pferden verrichten, und sind deren etliche mit zwey, andere aber mit drey Pferden zu erscheinen schuldig. Bleibt es also dabey, wie die Dienst-leistungen mit dem Spann von alters hergebracht, und gehet solches den wöchentlichen Hand-Dienst nichts an.

§. 8. Insgemein müssen die Rötter sonst mit der Hand dienen, wozu sie die Bereitschaft oder Instrumenta mit zu bringen schuldig, stehet auch nicht in ihrem Gutachten oder Willkühr, was sie verrichten wollen, sondern wozu sie bestellet, und von alters her pflichtig sind, müssen sie fleißig verrichten, dieselbe bekommen gleichfalls zu essen, oder wie es hergebracht.

§. 9. Weil auch einige Coloni Jährlich insgesamt eine oder, wie es hergebracht, mehr, lange oder Statt-Fuhren zu thuen schuldig sind, welches die Wochen-Dienste nicht angehet, so müssen die dazu berechnigte, wan sie dazu bestellet werden, solche auf dero Kosten verrichten. Auch sind einige von alters her verbunden, auffer Landes zu fahren, und haben ihren Guts-Herrn darunter nichts vor-zuschreiben, sondern sie sind schuldig, solche Dienste, wan der Guts-Herr es befiehet, im Jahr ein oder mehr lange oder Statt-Fuhren, wie es hergebracht und herkommens, zu verrichten. Einige Guts-Herrn sind auch in Possession, daß ihre Leute, weit auffer Landes fahren müssen, wobey es dan billig gleichfalls sein Bewenden hat.

§. 10. Einiger Eigenbehörigen Kinder müssen auch eine gewisse Zeit dienen, welches aber gleichfalls unterschiedlich ist. Insgemein kan ein Guts-Herr seinen eigenbehörigen Knecht oder Magd anhalten, daß er oder sie ein halbes Jahr umsonst dienen muß. Wo es aber hergebracht, daß sie ein Jahr lang dienen müssen, da hat es dabey sein verbleiben, und wird solches der Zwangdienst genennet. Es wird bey Einforderung zu solchem Dienst 1 Schilling Pfennig oder 12 Pfennig, oder auch was und wie viel sonst etwa gebräuchlich, gesandt,

worauf fie unweigerlich hergebrachttermaffen dienen müffen. Wan aber die Dienft-Zeit verfloffen, und fie vorher zu rechter Zeit aufgefaget, auch wieder nach Hauf wollen, können fie, da der Dienft geendet, wider Willen nicht auf-gehalten werden. Sonften find die eigene Perfonen, biß zum Freytauf, nach Verfließung des fiebenden Jahrs, wo es hergebracht, den Dienft zu wiederholen fchuldig.

§. 11. Solten aber dieselbe weiter dienen wollen, fo bleibt dem Eigenthums-Herrn, bey welchem folches erweislich hergebracht ist, gegen Bezahlung fo vielen Mieth-Lohns, als der Knecht oder die Magd bey andern hätte verdienen können, der Vorzug. Wo aber folches nicht hergebracht ist, da können die Eigenbehörige wider ihren Willen nicht aufgehhalten werden.

§. 12. Nachdem sich auch öfters begiebet, daß, wan die Eigenbehörige zu den Gograven-Diensten vertaget werden, der Guts-Herr ihrer gleichfalls benöthiget ist, und sie auf eben den Tag und die Zeit bestellen läffet, so soll es auch dieserhalben bey dem Herkommen solcher gestalt verbleiben, daß derjenige, welcher die Leute am ersten bestellen lassen, den Vorzug habe, und soll einer dem andern darunter keinen Eingriff thuen.

§. 13. Wan ein Knecht oder Magd entweder des Eigenthums oder desselben Schuldigkeit sich entziehen will, so stehet dem Guts-Herrn die im Rechten also genannte actio confessoria wider dieselbe zu, wodurch er solche Person quasi vindiciren, und sein Eigenthum über dieselbe behaupten kan.

§. 14. Es soll aber in solcher Sache, wan es immer geschehen kan, de simplici et plano verfahren, und dieselbe mittelst mündlichen Vorbescheids entschieden werden.

§. 15. Sollte sich auch ein Eigenbehöriger widersezlich bezeigen, wie dann dieselbe gegen die gelinde eher, als gegen die strenge, Guts-Herrn sich zu opponiren pflegen, so wird einem Guts-Herrn, ob er gleich mit keiner Jurisdiction versehen ist, die levis coercitio, castigatio und custodia gestattet, welches jedoch ohne Schmälerung der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu versehen ist, wie in dem folgenden 14. Cap. §. 1. mit mehrem angezeigt wird. Und haben die Beamte auf geziemendes Erfordern dem Guts-Herrn darunter hülfsliche Hand zu bieten.

Caput XIV. Von den Pfächten und Schulden.

§. 1. Die so genannte Pfächte, welche in Korn, Geld, Schweinen, Gänfen, Enten, Hünern und dergleichen bestehen, müssen jährlich abgeführt werden. Wobey jedoch zu bemerken, daß wan in denen Registris sich findet, daß ein Eigenpflichtiger ein feist Schwein zu geben schuldig seye, wan Mast ist, solches letztere nicht darauf verstanden werden solle, wan er auf seinen Gründen keine Mast hat, sondern wan in dem Hochstift an denen mehristen Orten Mast ist. Würde sich nun einer in Abführung solcher Pfächte säumhaft bezeigen, so ist der Guts-Herr bemächtiget, denselben auspanden zu lassen, oder die Drescher dahin zu senden und das Korn auf des Eigenbehörigen Kosten abdreschen zu lassen. Solte der Bauer sich auch darunter widersinnig bezeigen, so mag der Guts-Herr, wo er solches erweislich hergebracht, den Eigenbehöri-

gen längstens auf 2 mahl 24 Stunden, zur Verwahrung bringen und mit Wasser und Brod spreisen lassen; so jedoch alles ohne einigen Abbruch der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu verstehen ist. Würde aber gedachter Guts-Herr solches nicht thun wollen, kann er der Beamten Hülffe imploriren, um den widerspenstigen Schuldener dahin anzuhalten, daß er dem Guts-Herrn die von dem lauffenden und etwa vorigen Jahren restirende Pacht muß ausdreschen und abfolgen lassen.

§. 2. Wan auch des eingewilligten Schases halben noch etwas nachstehen sollte, welches der Einnehmer des Schases nicht bekommen können, und der Bauer an Pferden, Kühen oder sonst pfandbahr ist, so gehet der vor, welcher die Drescher zum ersten sendet. Auf gleiche Weise ist es mit allen Pfändungen hergebracht, und haben die Heber des Schases nach Möglichkeit, jedoch mit gehöriger Moderation, dahin, daß der Schas monatlich richtig abgeföhret werde, zu sehen, und darunter keinen eigen-nützigen Nachstand zu verstatten.

§. 3. Da auch die Eigenbehörige, auf Antrieb anderer, sich ihrem Guts-Herrn öfters wider setzen und gegen denselben Processe führen, und zwar aus denen Mitteln der Guts-Herrlichen Güter und zu deren größtem Schaden, so soll solch Unwesen hinführo nicht gestattet werden, sondern, wan ein Eigenbehöriger wieder seinen Guts-Herrn Processus erhalten sollte, so soll derselbe, bey sonst zu gewärtigender exemplarischer, auch wol, dem Befinden nach, Straffe der Abäußerung die Kosten aus seinen eigenen, und nicht des Guts-Herrn Mitteln stehen und tragen, es wäre dann, daß solcher Eigenbehöriger, zu dem Process unstreitig befugt, und seine Klage auf offenbahrem Recht gegründet wäre; solchenfalls sind demselben die Kosten, doch ohne Versez- und Veräußerung der immobilien abzufolgen. Sonsten und überhaupt soll ein Eigenbehöriger ohne Bewilligung seines Guts-Herrn mit einem andern keinen Process anfangen. Falls aber der Colonus, solchem zu wider, dergleichen unternehmen und in jetzt erwehntem Fall seines Guts-Herrn Consens nicht sofort zugleich vorzeigen und einbringen würde, soll desselben Klage an keinem Gericht angenommen oder Process verstattet werden.

§. 4. Gedachtes offenbahres Recht in Ansehung des Guts-Herrn, ist gemeiniglich von denen Fällen zu verstehen, wann dem Colono, wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, er ohne Ursache seines Rechts beraubet wird und dergleichen, bey welchen Umständen er sich billig vertheidigen kann, und ist ihm in solchem Fall der Weg Rechtens nicht zu versagen. Wan aber der Guts-Herr in Continenti zu rechtlicher Gnüge possessionem dociren kan, so ist er dabey, biß zum Auftrag der Sache, zu schützen, der sich ferner widersetzende Eigen-pflichtiger aber solchen falls nicht eher zu hören, noch auch der Guts-Herr sich ferner einzulassen schuldig, biß der Eigenbehörige den Rückstand, worüber gestritten wird, zusehender völlig abgetragen.

Caput XV. Von den Eigenbehörigen Contracten, Testamenten, und auslobenden Brautschas; wie auch anderen zum Schaden des Erbes sich äufferenden Unternehmungen.

Daß ein Eigenbehöriger über unbewegliche Güter Conventiones oder Verträge zu machen nicht befugt seye, ist oben schon angeführet, auch

aus dem Herkommen bekant. Wan er verhalten ohne des Guts-Herrn Wissen dergleichen unternimmt, so ist solches an sich null und nichtig und hat keine Verjährung darunter statt.

§. 2. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Tauschen, vertauschen, verschencken, und wie es sonst Nahmen haben mag; weil ein Eigenbehöriger nicht bemachtet ist, unbewegliche Güter, ohne Bewilligung des Guts-Herrn, von dem Erbe zu veräußern.

§. 3. Die bewegliche Güter aber betreffend, soll ihnen zwar zugelassen seyn, einen Theil derselben, jedoch nicht über die Hälfte, bey dem Leben, ohne einigen Vorbehalt des Nießbrauchs, Unterhalts, oder sonst, an einen oder andern völlig zu verschencken, jedoch daß die Traditio und Auslieferung so fort geschehe, und das Erbe dadurch nicht beschweret werde. Würde aber solche Tradition biß zu erfolgtem Todesfall aus gesehet, so ist die Schenkung null und nichtig, wie oben Cap. VII. §. 6. bereits mit mehrem erwehnet.

Solte einem Eigenbehörigen eine unvermuthete Noth zustossen und er etwas auf zuleihen genöthiget werden, so muß er solches zusehender dem Guts-Herrn, mit Anführung der Ursachen, warum er etwas auf zuleihen gewillet und genöthiget, anzeigen, und dazu dessen Einwilligung begehren, auch nachgehends darthuen, daß er solches zu dem angegebenen Zweck wirklich verwendet habe; Unterläßt er solches alles, so ist die Leihung ungültig, und unter die Ursachen der Abäußerung mit zu rechnen. Und helfen dem Creditori auf solchen Fall, und in Ermangelung der Guts-Herrlichen Bewilligung, die etwa in Händen habende anderweite Versicherung nichts, selbst auch keine Gerichtliche, sondern es soll ein solcher mit seinem vom Guts-Herrn nicht bewilligten Credito und Anlehn abgewiesen werden.

§. 4. Nachdem denen Eigenbehörigen einen letzten Willen zu machen benommen, so folget von selbst, daß sie auch mortis causa oder von todeswegen nichts verschencken können: wesfalls alle dergleichen Donationes und Uebergaben, so auf den Todesfall gerichtet, unkräftig und ungültig sind. Solte auch ein Eigenbehöriger durch seinen Fleiß unbewegliche Güter zu denen Eigenthümlichen acquiriren, so erwirbet er solche seinem Guts-Herrn, und sollen solche an gewonnene Güter, nach des Coloni Todt, mit zu denen anderen eigenthümlichen Gütern des Erbes gerechnet, und damit allerdings vereiniget werden.

§. 5. Solte der Erwerber aber solche durch seinen Fleiß angeworbene Güter wieder losschlagen und veräußern wollen, so stehet ihm solches nach Inhalt Cap. XI. §. 2. zwar frey, doch ist er gehalten, solches seinem Guts-Herrn anzuzeigen, und mag dieser, wan er selbige vor den von anderen angebotenen Werth behalten wolte, den näher-Kauff haben. Ist aber der erste Erwerber Todtes verblichen, so stehet seinen Kindern solche Veräußerung nicht mehr frey, sondern es sind die erworbene Güter, wie gedacht, denen übrigen eigenthümlichen gleich zu achten.

§. 6. Weil auch die Bürgschaften öftters die Erben oder Söhne verderben und die Successores und Kinder, wan denen Verbürgten ihre bewegliche Güter abgepfändet, nicht aufkommen können, so sollen denen Eigenbehörigen inskünftige keine fidejussiones oder Verbürgungen, noch

denen Gläubigern einige Action wider die Person solches Bürgen oder dessen Nachkommen, verstattet werden.

§. 7. Die Auslobung des Brautshages, als wodurch der An-Erbe öfters mercklich beschweret wird, betreffend, so lassen Wir es bey denen von Unseren gottseeligen Vorfahren an der Regierung solcher halben gemachten Verordnungen, auch errichteten Land-tags-Abschieden, bewenden, daß nemlich kein Eigenbehöriger den Brautshag nach eigener Willkühr ausloben dürffe und könne, sondern die Eltern, wan dergleichen Auslobung geschehen soll, nebst denen Kindern bey dem Guts-Herrn sich angeben, des Erbes Zustand aufrichtig eröffnen, alle darauf haftende Schulden, sie seyen von ihm oder seinen Vorfahren gemachet, anzeigen und alsdann, nach gethanem Vorschlag, des Guts-Herrn Entscheidung erwarten müssen, welcher dan dergestalt, darunter zu verordnen und zu sehen wissen wird, daß niemand darüber zu beklagen befugte Ursache haben möge.

§. 8. Solte aber der Guts-Herr wider verhoffen darunter der Billigkeit (wie dan auf die von denen Eltern angebrachte und auf des Coloni, zur Zeit der Aussteuer, sich findende Umstände hauptsächlich zu reflectiren ist) kein Gehör geben oder denen Kindern nichts zustehen wollen, so stehet denen Eltern frey, sich bey dem ordentlichen Richter darüber zu beschweren, welcher dan den Guts-Herrn bey einem mündlichen Vor-bescheid zur Billigkeit an-zuweisen hat.

§. 9. Was also vor dem Guts-Herrn aufgelobet und zugesaget, auch in dessen Protocoll (worauf auf Verlangen Extractus mitzutheilen) verzeichnet worden, solches kann von dem Eigenbehörigen, wan er entweder selbst zugegen gewesen, oder sonst es zu dessen sicheren Wissenschaft gebracht ist, hernachmahls nicht gestritten werden.

§. 10. Wan auf solche Weise der Consens des Guts-Herrn zu Aussteuerung eines Sohns oder Tochter, aus der eigenthümlichen Stätte erfolgt ist, so hat es dabey sein Bewenden. Würde aber solcher nicht vorgegangen und dennoch zur Uebergabe geschritten seyn, so ist alles vor null zu achten, und die Wittgilt vermöge Edicti de Anno 1583 et 1682 zurück zu fordern, auch dawider niemand zu schützen.

§. 11. Es stehet auch dem Eigenbehörigen nicht zu, das Eichen- und Büchen-Holz, es seye unter welchem Vorwand es wolle, seines Gefallens abzuhauen, zu verkaufen, zu verbrennen oder sonst zu veräußern. Wan aber zu des Erbes Besten dergleichen Holz nöthig ist, es seye am Wohn- oder Neben-Haus, so ist der Colonus verbunden, solches seinem Guts-Herrn anzuzeigen; Falls er solches nicht thuet, so wird es unter die Ursachen, welche eine Discussion wirken, gerechnet, und ist solches ohne Guts-Herrliche Bewilligung gefälletes Holz dem Guts-Herrn verfallen, auch derselbe, wo er es antrifft, wieder und zu sich zu nehmen bemachtet, der Käufer aber, wan er solches Holz auf des Bauern Grund wissentlich gekauft, hat wider den Verkäufer keinen Regress. Auch bleibet dem Guts-Herrn die Vergütung des dem Hof durch Zerschauung des Holzes anwachsenden Erb-schadens, mithin die Erstattung des Werths, wan der Baum abhanden gebracht und nicht mehr vindiciret werden könnte, ohne dem bevor.

§. 12. Das Büchen-Holz, auch Ellern, Birken und dergleichen,

fo zum Unter-Holz gerechnet wird, kan der Eigenbehörige nach Nothdurft gebrauchen, und ift fchuldig, fich auch darunter, insonderheit durch Pflanzung der Eichen und Büchen, als ein guter Haushalter zu erweifen, dergestalt, daß wan er, mit Vorwissen des Guts-Herrn, zu des Hofes Nutzen etwas fällt, er hingegen fleißig wieder pflanze, insonderheit auch das Blumen-Holz möglichft schöne und im Stand erhalte. Dafern auch der Guts-Herr ein Stück Holz nöthig hat, fo bleibet demselben frey, solches vom Erbe hauen zu lassen.

Cap. XVI. Vom Bettemunds-Recht.

§. 1. Das sogenannte Bettemunds-Recht exerciret der Guts-Herr gegen denjenigen, welcher dessen eigenbehörige Magd geschwängert hat.

§. 2. Wan also Jemand eine solche Magd defloriret oder geschwängert hat, derselbe muß nach altem Gebrauch sich mit dem Guts-Herrn mittelst einer Tonne Butter oder sonst, so gut er kann, abfinden.

§. 3. Solte aber solche Magd zum zweyten und mehreren mahlen geschwängert werden, so kann der Guts-Herr zwar weiter keinen Bettemund, jedoch aber vom Thäter deswegen, daß er die eigenbehörige Magd noch mehr deterioriret hat, eine billigmäßige Satisfaction fordern.

§. 4. Würde aber derjenige, welcher eine eigenbehörige Magd schwängert, dieselbe, bevor das Kind gebohren, heyrathen, so ist er den Bettemund zu geben nicht schuldig.

Cap. XVII. Wie die widerseßliche Eigenbehörige zu zwingen.

§. 1. Es begiebet sich auch öfters, daß ein Eigenbehöriger sich seinem Guts-Herrn muthwillig widerseßet, die Pfächte und Schulden nicht abtragen will, und, wan er die Pfächte endlich bezahlet, dennoch gar schlechtes untüchtiges und nicht wohl gereinigtes Korn, oder nicht so gut, als es auf seinem Erbe wächst, lieffert, auch wohl die Dienste nicht behörig leistet, sich anderweit bestellen läffet, und hernach vorgiebt, daß er es nicht erfahren und dergleichen.

§. 2. Bey solcher sich eräugender Bosheit ist der Gutsherr be-mächtigt, bey Liefferung der Pfächte entweder ein paar Pferde oder den Wagen, oder was demselben sonst beliebig, vom Eigenbehörigen zu behalten, auch solches Pfand auf seinen Stall so lang ziehen zu lassen, biß der Bauer sich bequemt und praestanda praestiret hat. Wobey darauf eben nicht zu reflectiren ist, ob der Gutsherr in demselben Amt, wo der Colonus gefessen ist, wohne oder nicht.

§. 3. Solte aber der Eigenbehörige sich dennoch nicht bequemen wollen, sondern das Pfand ohne Nachfrage stehen lassen, und kein Futter vor das gepfandete Vieh bringen, so hat der Guts-Herr Freyheit, nach verfloffenen 8 Tagen das Pfand behörig, und wie es bishero geschehen, aestimiren und verkaufen zu lassen, oder dasselbe vor das aestimatum anzunehmen und dem widersinnigen Colono abzukürzen, auch die sodann noch etwa rückstehende Forderung aus des Bauern übrigen Mitteln zu suchen.

§. 4. Wan aber die Schuld-Summe groß ist, und die Korn-Pfächte aus dem gepfandeten Vieh nicht zu bezahlen sind, so mag der Guts-Herr dem Eigenbehörigen einige Drescher ins Haus senden, das vorhandene Korn abdreschen und sich einlieffern lassen, welche Drescher der Bauer mit Geld oder ausgedroschenen Korn zu bezahlen hat, da dieselbe letzten Falls das dreyzehnte Scheffel davon zu genieffen haben, auch der vom Guts-Herrn dazu Verordnete sein Taglohn gleichfalls davon nehmen mag.

§. 5. Solte der Bauer auch sich hierbey widersetzen und die Drescher durch Drohungen oder sonst abwehren, so können die Guts-Herren die Beamte zu Hülffe ziehen, welche dan den Bauern auf vorgängige Requisition manu forti dahin anzuhalten haben, daß er sich in allen gebührend zu seiner Schuldigkeit bequemen müsse.

§. 6. Auch mag ein solcher hartnäckiger Bauer, auf Verlangen des Guts-Herrn, zwey mahl 24 Stunden auf Wasser und Brod in Verwahrung gesetzt werden, wovon der Rentmeister 1 Thaler, der Vogt, worunter er gefessen, 10 fl. 6 Pf. und der Fußknecht 5 fl. 3 Pf. von dem Bauern zu genieffen hat.

§. 7. Solten aber solche Züchtigung der Einsperrung auf zwey mahl 24 Stunden bey Wasser und Brod und andere Amts-Mittel nichts verfangen wollen, sondern der Bauer nach wie vor widerspenstig verbleiben, so kan solches unter die, eine Discussion nach sich ziehende, aggravirnde Ursachen gerechnet werden.

Cap. XVIII. Von der Aeufferung und denen Ursachen, warum ein Eigenthumsherr dazu schreiten könne.

§. 1. Eine Aeufferung ist, wan ein Eigenthums-Herr seinen Eigenbehörigen aus rechtmäßigen Ursachen der Stätte entsetzen läffet. Es sind aber die Ursachen solcher Abäufferung folgende: Erstlich, wan ein Eigenbehöriger, entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit, die Stätte herunter bringt, verdirbet oder verwüstet; Zweytens, das Wohn-Haus und Drittens die zur Stätte gehörige Neben-Häuser verfallen läffet; Viertens, in gutem Dach nicht bewahret oder erhält, und Fünftens die Gründe der gezimmerten Gebäude zu rechter Zeit, und wan es nöthig, nicht bessert und im Stande erhält, auch Sechstens, vor die Unterhaltung derer Säune und Brechten gleichfalls, als ein guter Haus-Wirth, keine Sorge träget.

§. 2. Imgleichen Siebendens, wan der Colonus das Blumen- als Eichen- und Büchen-Holz, ob es gleich von seinen Vorfahren gepottet ist, unter dem Vorwand, daß es verdorret gewesen sey, ohne Guthsherrliche Anweiss- und Bewilligung abhauet; Ach tens, das Brand- und Unter-Holz muthwilliger Weise verdirbet, verkauft oder zu Tilgung seiner unbewilligten Schulden, oder sonst unzulässiger Weise, verbringet oder veräußert; Wie dan, wan Eigenbehörige das Holz solcher gestalt merklich verhauen, solches pro causa aggravante anzusehen ist. Neuntens, wan derselbe, wie es einem Eigen-pflichtigen wol anstehet und gebühret, nicht wieder anpflanzet.

§. 3. Zehentens, wan derselbe die Ländereyen durch Faulheit oder

Nachlässigkeit unbefammet liegen und verderben läffet, oder (11) selbige in gebührenden Geil und Bau durch Mangel des Viehes an Pferden und Kühen, auch (12) die zum Ackerbau nöthige Gereitschaften nicht gehörig unterhält.

§. 4. (13) Wan er das auß-gesäete beste Korn auf dem Land verkauft, selbiges an andere versehet, verspielet, versäuft oder sonst unzulässiger liederlicher Weise abhanden bringet.

§. 5. (14) Wan er das Erbe mit vielen Schulden, ohne des Guts-Herrn Bewilligung beschweret; (15) dessen zugehörige Stücke an Land, oder Wiesen und sonst, versehet, vertauschet, darauf Geld oder andere Wahren, als Pferde, Kühe und dergleichen, nimmt, es geschehe beim Leben oder auf den Todes-Fall, wie dan, wan Eigenbehörige das Erbe mit so vielen Schulden belasten, welche den Wehrt des Erbes nach proportion der Pfacht-Viefferung zu 3 pro cento erreichen, oder gar übersteigen, es pro unica causa discussionis, wan er aber den dritten Theil versehet, pro causa aggravante zu halten.

§. 6. Wan (16) er seinen Kindern Brautschaz, ohne Vorwissen des Guts-Herrn, auslobet und mitgiebt, es sey an Geld, Land, Vieh oder wie es Nahmen haben mag, so ist auch solches allein als eine Ursache der Discussion zu achten.

§. 7. Wan der Colonus (17) dem Guts-Herrn seine schuldige Pfächte und Dienste nicht abstattet, sondern selbige, so weit sie von zwey Jahren eintragen können, aufschwellen läffet, oder auch seine schuldige Dienste, aller gethanen Anforoder- und Warnung ungeachtet, in zwey Jahren nicht verrichtet, so ist solches pro causa aggravante, wan aber dem Guts-Herrn soviel zurück stünde, als dreyjährige Pfächte eintragen, gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 8. Wan er sich (18) dem Guts-Herrn muthwillig widersetzet und demselben sein Recht böshaftig abzusagen suchet, ist causa discussionis aggravans.

§. 9. Wan er (19) die Contribution aufschwellen läffet und dieselbe in 2 Jahren nicht bezahlet, oder vorhin soviel schuldig bleibt, als zwey Jahre austragen, so ist auch solches, in so weit Colonus wegen des Rückstandes vor dem ordinaren Verfall- und Zahlungs-Termin an Schazung keine Remission erhalten, pro causa aggravante zu achten.

§. 10. Wan (20) eine eigenbehörige Person ohne Consens des Guts-Herrn sich verheirathet, und das Weib oder den Mann auß Erbe führet, bevor sie mit dem Eigenthum und gewöhnlichen Weinkauff- oder Auffahrts-Geldern zu der Stätte und bey dem Guts-Herrn sich gehörig qualificiret, noch aus anderer Guts-Herrn Dienstbarkeit durch Freykauffung sich frey gemacht hat, soll solches ebenmäßig allein pro causa discussionis angesehen werden.

§. 11. Wan (21) der oder dieselbe sich dem schändlichen Hurtenleben ergiebet, imgleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder auch sonst einer groben Missethat überführet ist, wodurch dem Erbe eine schwere Last zu wächst, ist solches gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 12. Wan sich nun diese oder dergleichen aus Nachlässigkeit und Verschulden der Colonorum herrührende Ursachen, als entweder eine

eingige zur Abäufferung hinlängliche Ursache, wie oben gemeldet, oder zwey aggravantes, oder eine aggravirende nebst zweien andern äufferungs-Ursachen zugleich, oder auch drey Ursachen der Discussion ohne Unterscheid hervor thuen, so ist dem Guts-Herrn erlaubt, zur praedial-Discussion zu schreiten, die habende Ursachen in aller Kürze und Punktweise aufzusehen, solche dem Richter des Orts durch einen bevollmächtigten Anwald zu praesentiren, und um äuffer- und Entsetzung des Geblüts, wie auch Abäufferung unbewilligter und nicht privilegirter Creditoren mithin einen General-Arrest zu bitten, welchen dan der angerufene Richter, dafern nicht gar erhebliche und zurecht genugsam bestehende Bedenklichkeiten dabey vorkommen, nicht versagen, sondern auf Kosten und Gefahr des Impetranten erkennen und dergestalt ausfertigen lassen soll, daß in der Edictal-Ladung dem Discutiendo, auch Creditoribus, und welche sonst an die discutiirende Stätte Ansprache zu haben vermeinen möchten, 14 Tage vor den ersten, 14 Tage vor den zweyten und 14 Tage vor den dritten und letzten Termin, um bey Strafe des ewigen Stillschweigens in dem darnach einzurichtenden Termino ihre Ansprachen ad Protocollum zu bringen, auch sofort in selbigem termino mit original-Urkunden und Zeugnissen sub poena praeclusionis und damit nicht weiter gehöret zu werden, zu beweisen, angesehen, und zugleich dem Discutiendo auferleget werde, in besagtem Termino auf die wider denselben eingebrachte Discussions-Ursachen sub poena confessi zu antworten. Wan nun die Edictal-Ladungen solcher gestalt gehörigen Orts publiciret und in angesehenem Termino reproduciret sind, so hat der Richter den Discutiendum über die wider ihn eingebrachte Ursachen der Abäufferung zu vernehmen und, wan sich daraus hervor thuet, daß aus dem gerichtlich gethanen Bekänntniß genugsame Discussions-Ursachen erscheinen, sofort mit annotation der erscheinenden Creditoren, und welche an diese zu discutiirende Stätte Ansprache zu haben vermeinen, zu verfahren, doch daß dieselbe sogleich mit Original-Urkunden oder des Discussi gerichtlicher Geständniß in eben demselben termino wahr gemachet oder belegen werden. Würde aber der abzuäuffernde Colonus die angebrachte Ursachen der Discussion leugnen, oder die Creditores sich widersetzen, so hat sowohl Discussus, als seine Creditores, sofort Procuratorem ad acta zu constituiren, der Guts-Herr aber die abgeleugnete Ursachen längstens innerhalb Monats-Frist, entweder durch Zeugen, oder genugsame Urkunden, oder durch einen Augenschein, oder auch sonst der Gebühr Rechtsens zu erweisen. Immittelst hat der Richter mit der Annotation, wie obgemeldet ist, dergestalt fortzufahren, daß er den Discutiendum über eine jede Ansprache ad Protocollum vernehme, ob er die Schuld gestehe? Ob er oder seine Vorfahren, und wer in Specie, dieselbe gemachet habe? Würde nun der Guts-Herr innerhalb Monats-Frist seine vorgebrachte Ursachen der Discussion, oder soviel Discussus daran verneinet hat, beweisen, so ist solcher Discussus wegen seiner böshaftigen Ableugnung sofort in die durch den gedachten Beweis verursachte Kosten zu verdammen, dieselbe zu specificiren, und solche, in so weit es nöthig, von dem Gericht zu moderiren, auch dite execution darüber zu verhängen.

Im Fall aber der Guts-Herr mit dem Beweis nicht fortkommen kann, hat er denen Creditoren die bey Angabe ihrer habenden Forde-

rungen von denenselben ausgelegte Jura annotationum wieder zu bezahlen und, wan Discussus oder dessen Creditores in dem ersten Termino der Annotation oder wenigstens innerhalb denen nächsten darauf folgenden 14 Tagen, keinen Anwald ad acta constituiren, so hat der Richter von denenselben keine Schriften oder sonst etwas ad Protocollum anzunehmen.

§. 13. Weil auch im hiesigen Hoch=Stift hergebracht, daß ein Guts=Herr bey eräugender Discussion sein Erbe mit fünf Dß=nabr. Schillingen, so denen unbewilligten sämtlichen Creditoren auf ihr Verlangen von dem Guts=Herrn gegeben werden, retten kann, so wird es dabey ferner gelassen, und werden damit alle unbewilligte Creditores, nebst dem Colono und dessen Geblüt gänzlich abgewiesen, dergestalt, daß sie an dem Erbe weiter nichts zu fordern haben.

§. 14. Daß Saat=Korn, so innerhalb Jahres=Frift geborget, wan der Creditor beweiset, daß solches von ihm geborgte Korn wirklich auf des Discussi Land gesäet, imgleichen das Lied=Lohn, so im Jahr verdienet, ist der Guts=Herr abzufinden verbunden. Im übrigen gehet er mit seinen Pfächten und Dienst=Geldern allen unbewilligten Creditoren, welche keinen Vorzug erweisen und rechtlich behaupten können, billig vor.

§. 15. Wan also, wie im §. 12. dieses Capituls gemeldet worden, der Richter gnugsame Ursachen der Discussion findet, hat er demnächst die Urthel der Abäusserung und Entsetzung des Geblüts, mit Einverleibung eines denen Creditoren, welche an denen Orten, wo die edictalis citatio publiciret ist, wohnen, auf=zuliegenden ewigen stillschweigens, zu verfertigen, und denen zu dem Ende zu citirenden ad acta constituirten Procuratoren zu eröffnen, auch nach Verlauf sechswochiger Frift, mit wirklicher Entsetzung des Geblüts und Einräumung der Stätte zu des Guts=Herrn Disposition, auf des etwa in Güte nicht weichenden Coloni, wan bey demselben noch so viel vorhanden ist, sonst auf des Discussi Kosten zu verfahren. Und soll dawider das Remedium restitutionis in integrum, der erwiesenen Discussions=Ursachen halben, oder sonst irgend ein ander Suspensivum nicht statt haben oder eingeführet werden. Solte sich aber jemand von denen abgeäusserten Creditoren, oder Discussus selbst, oder auch dessen Unverwandte und Befreundte, unterstehen, nach erfolgter Discussion das Erbe, oder dessen Pertinentien, mit Gewalt oder List anzugreifen, so ist er oder sie in die poen des Arrestes ipso facto et Jure verfallen, daneben dem Guts=Herrn alles demselben entnommene zu restituirten verbunden, auch überdem mit willkührlicher Straffe dem Befinden nach anzusehen.

§. 16. Wan die denunciatio gedachtermassen, Ordnungsmäßig geschehen und die Auflegung und Erkänntniß eines ewigen Stillschweigens erfolgt, so sind die in Termino aufgebliebene und sich nicht angemeldete Creditores hernach weiter nicht zu hören, sondern sofort gänzlich abzuweisen, es wäre dan, daß dieselbe, oder welche an das geäußerte Gut eine Ansprache zu haben vermeinen möchten, Rechtsbeständig darthuen könnten, daß sie an einem Ort wohnen, wo die Edictal=Ladung nicht verkündiget ist, oder daß dieselbe zu dero Wissenschaft nicht gekommen seye, aidlich erhärten würden; Auf solchen Fall hat der Richter dieselbe annoch zu hören und hierunter dem Aeusserungs=Recht gemäß,

wan er entweder Guts-Herrlichen Consens oder eine privilegirte Schuldforderung findet, zu erkennen.

Wir setzen demnach, ordnen und wollen hiermit, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allen Stücken von allen und jeden Unseren Unterthanen und Eingefessenen dieses Unsers Fürstenthums und Hoch-Stifts fest und unverbrüchlich gelebet und insonderheit an Unseren Ober- und Nieder-Gerichten in denen darin specificirten Fällen darnach erkannt werden solle, jedoch uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung vorbehalten, solche Verordnung nach Zeit und Gelegenheit auf gleiche Weise ändern, vermehren und verbessern zu mögen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Insignel betrucken lassen, So geschehen in Unserer Residentz-Statt Sna brück den 25sten April, Anno 1722.

(L. S.)

Ernst August.

Nr. 32.

Gerichtliche Entscheidung über die Rechte der Bauern des Landes Delbrück 1805—1808.

A.

In Sachen Johann Franz Richter und intervenirendes Land Delbrück Kläger, wider die vorige Fürstliche nun Königliche Kammer Beklagte, erkennt die Königlich Preussische Paderbornsche Regierungs-Deputation des Erbfürstenthums Paderborn, den verhandelten Acten gemäß, für Recht: daß

A. der Kläger Johann Franz Richter mit seinen Ansprüchen

1) auf die eigenbehörige Sanders-Stätte, und das übrige seines verlebten Sohns Johann Martin Richter, genannt Sander, hinterlassene Vermögen,

2) auf Erstattung der besagtem seinem Sohne geleisteten Vorschüsse, so wie auch,

B. das zur Sache interveniendo aufgetretene Land Delbrück mit seiner völlig ungegründeten Intervention abzuweisen, die Kosten aber, wovon die Instructions-Gebühren 12 Rthlr., die Stempel 1 Rthlr. 3 Ggr., Aufwarte-Gebühren 18 Ggr. und die Urtheilsgebühren 10 Rthlr. betragen, zur Hälfte dem Kläger Johann Franz Richter und zur andern Hälfte dem interveniendo aufgetretenen Land Delbrück zur Last zu setzen seyen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denn ad A. 1. hat der Johann Martin Richter vulgo Sander vermöge des von dem Kläger in dem Termine vom 7ten July v. J. beigebrachten Schenkungs- und Uebertragungs-Documentes erklärt, daß er